

Verordnung
zur Änderung der
Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Vom 13. Januar 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 1373) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. S. 5175) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Die Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 1373) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vierte Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur
Pflege von pflegebedürftigen Menschen während
der Covid-19-Pandemie
(Vierte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung)“
2. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und für Pflege-Wohngemeinschaften nach § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, gilt nur § 13.“
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung und das bei ambulanten Diensten tätige Personal hat in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen.“
 - c) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners, wenn alle Anwesenden einer der in § 8 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören oder es sich um Zimmer ausschließlich schwerstkranker und sterbender Bewohnerinnen und Bewohner handelt.“
5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschäftigten, auch soweit sie geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, ist der Zugang nur zu gewähren, wenn sie getestet sind. § 28b Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes gilt entsprechend.“
6. Die Überschrift des 5. Teils wird wie folgt gefasst:

„5. Teil –
Veranstaltungen, Singen, Zusammenkünfte und gemeinsame
Mahlzeiten in vollstationären Einrichtungen“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Veranstaltungen, Singen und Zusammenkünfte“
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 8a Absatz 2 Nummer 6 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 Nummer 6 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
8. In § 10 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
9. In § 11 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ jeweils durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bewohnerbeirat“ durch die Wörter „die Bewohnervertretung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besuchende dürfen nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die vollstationäre Pflegeeinrichtung gelangen. Ihnen ist der Zugang grundsätzlich nur unter der 2G-Bedingung sowie den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren. Sofern Besuchende die 2G-Bedingung nicht erfüllen, sind für die Dauer des Besuchs erhöhte Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich. Die Festlegung der erhöhten Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Besuchenden von Schwerstkranken und Sterbenden sind jederzeit Testmöglichkeiten durch die Pflegeeinrichtungen anzubieten.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes und § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 gelten als ein Haushalt im Sinne der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
12. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
13. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „21. Januar“ durch die Angabe „18. Februar“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 2022

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Ulrike G o t e